SATZUNGSÄNDERNDER ANTRAG S 001

Satzungsänderung für Die Linke Landesverband Saar

Antragsteller: Landesvorstand Die Linke Saar

Der Landesparteitag möge beschließen:

Die Landessatzung der Partei Die Linke Landesverband Saar wird durch die nachfolgenden Streichungen, Ersetzungen und Ergänzungen geändert. Diese bilden einen einheitlichen Satzungsänderungsantrag. Die beigefügte Synopse ist Bestandteil dieses Antrags und stellt sämtliche Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung vollständig dar.

Titel und Stand

In der Überschrift der Landessatzung wird „DIE LINKE“ durch „Die Linke“ ersetzt.

In der Standangabe der Landessatzung wird „Stand: 01.01.2026“ durch „Stand: 21.11.2026“ ersetzt.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

In § 1 Abs. 1 wird „DIE LINKE. Landesverband Saar“ durch „Die Linke Landesverband Saar“ ersetzt.

In § 1 Abs. 1 wird „DIE LINKE. Saar“ durch „Die Linke Saar“ ersetzt.

In § 1 Abs. 2 wird „DIE LINKE. Saar“ durch „Die Linke Saar“ ersetzt.

In § 1 Abs. 2 wird „DIE LINKE“ durch „Die Linke“ ersetzt.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

In § 2 Absatz 1 wird jeweils „DIE LINKE“ durch „Die Linke“ ersetzt.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Bisherige Fassung:

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem zuständigen Kreisvorstand oder dem Landesvorstand zu erklären.

Ersetzen durch:

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem zuständigen Kreisvorstand, dem Landesvorstand oder dem Parteivorstand zu erklären; die telekommunikative Übermittlung der Austrittserklärung ist zulässig.

§ 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Bisherige Fassung:

(3) Bezahlt ein Mitglied 6 Monate keinen Beitrag, so gilt dies als Austritt aus der Partei, sofern zuvor durch den zuständigen Kreisvorstand oder dem Landesvorstand die Begleichung der Beitragsrückstände angemahnt und dem Mitglied ein Gespräch angeboten worden ist und dabei keine Verständigung erzielt wurde. Der Kreisvorstand oder der Landesvorstand stellt den Austritt fest und teilt dies dem Mitglied mit. Legt das Mitglied Widerspruch gegen diese Feststellung bei der Schiedskommission ein, bleibt seine Mitgliedschaft unberührt, aber bis zur endgültigen Entscheidung ruht sein aktives und passives Wahlrecht.

Ersetzen durch:

(3) Bezahlt ein Mitglied sechs Monate keinen Beitrag und ist nicht von dieser Pflicht befreit, so gilt das als Austritt aus der Partei. In diesem Fall ist dem Mitglied ein Gespräch anzubieten, bei ihm die satzungsgemäße Beitragszahlung schriftlich anzumahnen sowie die Konsequenz aus der Pflichtverletzung mitzuteilen. Der Vollzug des Austritts wird durch den zuständigen Kreis- oder Landesvorstand sechs Wochen nach erfolgter schriftlicher Anmahnung festgestellt, sofern die satzungsgemäße Beitragszahlung bis dahin nicht erfolgt ist.

§ 3 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Bisherige Fassung:

(4) Ein Mitglied kann nur durch eine Schiedskommission im Ergebnis eines ordentlichen Schiedsverfahren entsprechend der Schiedsordnung und nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

Ersetzen durch:

(4) Ein Mitglied kann nur von einer Schiedskommission nach Durchführung eines ordentlichen Schiedsverfahrens auf der Grundlage der Schiedsordnung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist nur möglich, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Anstelle eines Parteiausschlusses kann bei minderschweren Fällen auch die Aberkennung des Rechts zur Bekleidung einzelner oder aller Funktionen und / oder das zeitweilige Ruhen einzelner oder aller Rechte aus der Mitgliedschaft bis zur Dauer von zwei Jahren angeordnet werden.

In § 3 wird folgender Absatz 5 angefügt:

(5) Wer aus der Partei ausgeschlossen wurde, kann frühestens nach zwei Jahren wieder eintreten.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

In § 4 Abs. 1 Buchst. f wird „sonstigen Wahlämtern“ durch „sonstigen Wahlämter“ ersetzt.

In § 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:

(3) Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht auf Parteitagen bzw. Delegierten- oder Mitgliederversammlungen kann von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages abhängig gemacht werden, soweit das Mitglied nicht von der Beitragszahlung befreit ist. Dieses ist mit der Einladung anzukündigen.

§ 5 Gastmitglieder

In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird „Menschen die sich für politische Ziele“ durch „Menschen, die sich für die politischen Ziele“ ersetzt.

In § 5 Abs. 2 Buchst. b wird „über Haftungsfragen“ durch „über Haftungsfragen,“ ersetzt.

In § 5 Absatz 2 werden die Buchstaben c und d durch folgenden Buchstaben c ersetzt:

Bisherige Fassung:

c) das passive Wahlrecht bei Wahlen zu Vorständen, Schieds- und Finanzrevisionskommissionen sowie bei Wahlen zu Vertreterversammlungen zur Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für Parlamente und kommunale Vertretungskörperschaften und
d) das aktive Wahlrecht bei der Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für Parlamente und kommunale Vertretungskörperschaften.

Ersetzen durch:

c) das aktive und passive Wahlrecht. Nicht davon berührt ist das Recht, bei Wahlen zu Parlamenten, kommunalen Vertretungskörperschaften und sonstigen öffentlichen Ämtern nominiert zu werden.

§ 5 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Bisherige Fassung:

Wobei §6/a bis §6/d nicht berührt werden.

Ersetzen durch:

Das Beschlussprotokoll muss die Gastmitglieder benennen sowie den Umfang und die Befristung der übertragenen Rechte genau bestimmen.

§ 5 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Bisherige Fassung:

(4) Die Übertragung des aktiven Wahlrechts ist auf Landes- und Kreisebene nicht möglich.

Ersetzen durch:

(4) Für den Jugend- und Studierendenverband gelten abweichende Regelungen zum aktiven und passiven Wahlrecht (siehe § 11 Jugendverband).

§ 6 Mandatsträgerinnen und Mandatsträger

In § 6 Abs. 1 wird „Regierungsmitglieder bzw.“ durch „Regierungsmitglieder, Staatssekretärinnen oder Staatssekretäre bzw.“ ersetzt.

In § 6 Absatz 2 wird nach Buchstabe c folgender Satz angefügt:

Es sei denn, es besteht eine Mitgliedschaft in einer anderen Partei oder in einer Vereinigung von Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern im Parlament bzw. in der kommunalen Vertretungskörperschaft (Fraktion, Gruppe), obwohl die Partei eine andere Vereinigung anerkannt hat.

In § 6 Absatz 3 wird der bisherige Buchstabe d gestrichen:

d) Mandatsträgerbeiträge entsprechend der Bundesfinanzordnung zu bezahlen,

Der bisherige § 6 Absatz 3 Buchstabe e wird Buchstabe d.

In § 6 wird folgender Absatz 4 angefügt:

(4)
a) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sind unabhängig von einer Mitgliedschaft in der Partei verpflichtet, Mandatsträgerbeiträge zu bezahlen.
b) Die Höhe der Mandatsträger/innenbeiträge wird in den Satzungen und Finanzordnungen der Landes- oder Kreisverbände oder durch Beschlüsse der Vorstände der Partei auf der jeweiligen Ebene festgelegt. Entsprechende Regelungen in Satzungen und Ordnungen der Landesverbände gehen den Regelungen der nachgeordneten Gliederungen vor. Ist die Höhe der Mandatsträger/innenbeiträge nicht durch Beschlüsse auf Ebene der Kreisverbände geregelt, beschließt der Vorstand der übergeordneten Gliederung über deren Höhe.
c) Abgeordnete des Saarländischen Landtags zahlen Mandatsträgerbeiträge an die Landespartei, deren Höhe der Landesvorstand festlegt.
d) Die Partei schließt mit Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern zivilrechtlich bindende Vereinbarungen, um sicherzustellen, dass die Zahlung des Mandatsträgerbeitrags im Falle einer Nichtzahlung gerichtlich durchgesetzt werden kann.
e) Der/die Landesschatzmeister/in und der Landesvorstand überprüfen einmal im Quartal die gezahlten Mandatsträger/innenbeiträge.
f) Sollte trotz dreimaliger Aufforderung ein Mandatsträger/innenbeitrag nicht gezahlt werden, ist der Landesvorstand angehalten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen.
Die Sätze (e) und (f) gelten für die Kreisverbände entsprechend.

§ 7 Landesweite innerparteiliche Zusammenschlüsse

§ 7 Absätze 1 und 2 werden wie folgt geändert:

Bisherige Fassung:

(1) Innerparteiliche Zusammenschlüsse innerhalb des Landesverbandes bzw. Kreisverbandes können durch die Mitglieder frei gebildet werden. Als landesweit gilt ein Zusammenschluss, wenn er mindestens in der Hälfte der Kreisverbände Mitglieder hat und wenn er vom Landesausschuss als landesweit anerkannt wurde.

(2) Die innerparteilichen Zusammenschlüsse sind keine Gliederungen der Partei. Sie können sich einen Namen wählen, der ihr Selbstverständnis und ihre Zugehörigkeit zur Partei zum Ausdruck bringt.

Ersetzen durch:

(1) Innerparteiliche Zusammenschlüsse können durch die Mitglieder frei gebildet werden. Sie sind keine Gliederungen der Partei. Sie können sich einen Namen wählen, welcher ihr Selbstverständnis und ihre Zugehörigkeit zur Partei zum Ausdruck bringt.

(2) Landesweite Zusammenschlüsse zeigen ihr Wirken dem Landesvorstand an. Als landesweit gilt ein Zusammenschluss, wenn er mindestens in der Hälfte der Kreisverbände Mitglieder hat, mindestens 10 Parteimitglieder umfasst und vom Landesrat als landesweit anerkannt wurde. Die Mitgliedschaft ist durch entsprechende Mitwirkungserklärungen nachzuweisen. Über derartige Anerkennungen ist vom Landesrat spätestens nach zwei Jahren erneut zu befinden.

Nach § 7 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

(3) Zusammenschlüsse bestimmen selbstständig den politischen und organisatorischen Beitrag, den sie zur Politik der Partei und zur Weiterentwicklung von Mitglieder-, Organisations- und Kommunikationsstrukturen der Partei leisten. Sie sind entsprechend ihren Schwerpunktthemen aktiv in die Arbeit von Landesvorstand, Kommissionen und Arbeitsgremien aller Ebenen einzubeziehen.

Nach dem neuen § 7 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

(4) Zusammenschlüsse entscheiden selbstständig über ihre Arbeitsweise und ihre innere Struktur. Diese müssen demokratischen Grundsätzen entsprechen. Diese Landessatzung ist sinngemäß anzuwenden. Zusammenschlüsse müssen im Turnus von zwei Jahren mindestens zwei Vorsitzende oder Sprecherinnen oder Personen mit entsprechender Funktion wählen, die als Ansprechpartnerinnen für die innerparteilichen Zusammenschlüsse fungieren.

Der bisherige § 7 Absatz 3 wird Absatz 5.

Nach dem neuen § 7 Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

(6) Landesweite Zusammenschlüsse können Delegierte zum Landesparteitag entsenden.

Der bisherige § 7 Absatz 4 wird Absatz 7.

Der bisherige § 7 Absatz 5 wird durch folgende Absätze 8 und 9 ersetzt:

Bisherige Fassung:

(5) Zusammenschlüsse, die in ihrem Selbstverständnis, in ihren Beschlüssen oder in ihrem politischen Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze des Programms, der Satzung oder Grundsatzbeschlüsse der Partei verstoßen, können durch einen Beschluss des Landesparteitages oder des Landesausschusses aufgelöst werden. Gegen einen Auflösungs-beschluss besteht ein Widerspruchsrecht bei der Landesschiedskommission.

Ersetzen durch:

(8) Zusammenschlüsse, die in ihrem Selbstverständnis, in ihren Beschlüssen oder in ihrem politischen Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze des Programms, der Satzung oder Grundsatzbeschlüsse der Partei verstoßen, können durch einen Beschluss des Landesparteitages oder des Landesrates aufgelöst werden.

(9) Gegen einen Auflösungsbeschluss nach Absatz 8 besteht ein Widerspruchsrecht bei der Landesschiedskommission.

§ 8 Mitgliederentscheide

In § 8 Abs. 1 letzter Spiegelstrich wird „Landesausschusses“ durch „Landesrates“ ersetzt.

In § 8 Abs. 4 wird „tragen die alle“ durch „tragen alle“ ersetzt.

§ 9 Gleichstellung

In § 9 Abs. 3 wird „öffentliches Wirken ist“ durch „öffentliches Wirken sind“ ersetzt.

In § 9 wird folgender Absatz 4 angefügt:

(4) Für große politische Veranstaltungen und Landesparteitage soll eine Kinderbetreuung angeboten werden.

§ 10 Geschlechterdemokratie

In § 10 Abs. 1 Satz 1 wird „Willensbildung von Frauen“ durch „Willensbildung der Frauen“ ersetzt.

In § 10 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

Die Anerkennung des Rechts auf geschlechtliche Selbstbestimmung ist Teil unseres Verständnisses von Geschlechterdemokratie. Für die geschlechtsspezifischen Regelungen der Partei ist die hinterlegte Geschlechtsidentität im Mitgliederprogramm maßgeblich. Jedes Mitglied kann seinen Eintrag auf Wunsch ändern lassen. Eine Änderung wird nach schriftlicher Mitteilung an den Landesverband und schriftlicher Bestätigung durch diesen wirksam.

§ 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Bisherige Fassung:

(2) In allen Versammlungen und Gremien der Partei sprechen, unter der Voraussetzung entsprechender Wortmeldungen, Frauen und Männer abwechselnd. Redelisten werden getrennt geführt.

Ersetzen durch:

(2) In allen Versammlungen und Gremien der Partei ist Frauen, unter der Voraussetzung entsprechender Wortmeldungen, nach jedem Redebeitrag, bei dem keine Frau gesprochen hat, das Wort zu erteilen.

§ 10 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Bisherige Fassung:

(3) In allen Versammlungen und Gremien der Partei wird auf Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Frauen ein die Versammlung unterbrechendes Frauenplenum durchgeführt. Über einen in diesem Frauenplenum abgelehnten Beschluss oder Beschlussvorschlag kann erst nach erneuter Beratung der gesamten Versammlung bzw. des gesamten Gremiums anschließend entschieden werden.

Ersetzen durch:

(3) In allen Versammlungen und Gremien der Partei wird auf Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten FLINTA*-Personen ein die Versammlung unterbrechendes FLINTA*-Plenum durchgeführt. Teilnahmeberechtigt sind Mitglieder, die sich selbst als FLINTA* [Frauen, Lesben, inter*, nicht-binär, trans* (jeglichen Geschlechts) oder ageschlechtliche Personen] definieren. Über einen in diesem FLINTA*-Plenum abgelehnten Beschluss oder Beschlussvorschlag kann erst nach erneuter Beratung der gesamten Versammlung bzw. des gesamten Gremiums abschließend entschieden werden.

In § 10 Abs. 4 Satz 2 wird „vorbehaltenden Mandate“ durch „vorbehaltenen Mandate“ ersetzt.

In § 10 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

Dabei darf die Quote als so beschlossene Ausnahme jedoch nicht unter dem Frauenanteil des jeweiligen Kreis- oder Ortsverbandes zum Stichtag des 31.12. des letzten Jahres liegen.

§ 11 Der Landesjugendverband der Partei

In § 11 Abs. 6 Satz 2 wird „Landesausschuss“ durch „Landesrat“ ersetzt.

§ 12 Kreis- und Ortsverbände

In § 12 Abs. 1 Satz 1 wird „DIE LINKE. Saar“ durch „Die Linke Saar“ ersetzt.

Der letzte Satz des § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Bisherige Fassung:

Ortsverbände haben einen Anspruch auf Finanzierung ihrer Arbeit im Rahmen der vorhandenen Mittel.

Ersetzen durch:

Ortsverbände können Mittel zur politischen Arbeit im Rahmen der vorhandenen Mittel beantragen.

In § 12 Abs. 2 wird „DIE LINKE“ durch „Die Linke“ ersetzt.

§ 12 Absatz 4 Sätze 1 und 2 werden durch folgende Regelung ersetzt:

Bisherige Fassung:

(4) Pflichtorgane eines Kreisverbandes sind der Kreisparteitag und der Kreisvorstand. Kreisparteitage können als Mitgliederversammlung oder Delegiertenversammlung durchgeführt werden.

Ersetzen durch:

(4) Die zwei Pflichtorgane eines Kreisverbandes sind:

1. die Kreismitgliederversammlung oder die Kreisdelegiertenversammlung und

2. der Kreisvorstand.

In § 12 Abs. 7 Satz 1 wird „Beschluss des Kreisparteitages“ durch „Beschluss der Kreismitgliederversammlung oder der Kreisdelegiertenversammlung“ ersetzt.

§ 13 Organe des Landesverbandes und der Gliederungen

In § 13 Abs. 1 zweiter Spiegelstrich wird „Landesausschuss“ durch „Landesrat“ ersetzt.

§ 14 Aufgaben des Landesparteitages

In § 14 Abs. 2 Buchst. j wird „Antragsberatungskommission“ durch „Antragskommission“ ersetzt.

§ 15 Zusammensetzung und Wahl des Landesparteitages

In § 15 Abs. 1 Buchst. b wird „150 Delegierte“ durch „120 Delegierte“ ersetzt.

In § 15 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

Dem Parteitag können weitere Delegierte mit beratender Stimme angehören.

§ 15 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Bisherige Fassung:

Die Wahl findet frühestens am 1.10. des Vorjahres und spätestens vier Wochen vor dem Landesparteitag statt.

Ersetzen durch:

Die Wahl soll spätestens vier Wochen vor dem Landesparteitag stattfinden.

In § 15 Abs. 2 Satz 3 wird „der Landesausschuss“ durch „der Landesrat“ ersetzt.

In § 15 Abs. 2 Satz 3 wird „oder des Landesparteitages selbst“ durch „oder der Landesparteitag selbst“ ersetzt.

In § 15 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

Unbenommen bleibt auch, dass die delegierende Versammlung jederzeit die Neuwahl ihrer Delegierten beschließen kann.

§ 15 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Bisherige Fassung:

(4) Der Delegiertenschlüssel wird durch den Landesvorstand bis zum 30.06. eines jeden zweiten Jahres auf der Grundlage der Mitgliederzahlen zum 31.12. des Vorjahres für die beiden folgenden Kalenderjahre festgelegt, das erste Mal bis zum 30.09.2007 für die Jahre 2008 und 2009.

Ersetzen durch:

(4) Der Delegiertenschlüssel wird durch den Landesvorstand bis zum 30.6. jedes zweiten Jahres auf der Grundlage der Mitgliederzahlen aus beitragszahlenden und beitragsbefreiten Mitgliedern zum 31.12. des Vorjahres für die beiden folgenden Kalenderjahre festgestellt.

Nach § 15 Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

(6) Die 120 Delegiertenmandate der Gliederungen werden entsprechend den Mitgliederzahlen aus beitragszahlenden und beitragsbefreiten Mitgliedern paarweise im Höchstzahlverfahren nach Adams (Divisorenreihe 0; 1; 2; 3; …) auf die Kreisverbände verteilt.

Der bisherige § 15 Absatz 6 wird Absatz 7.

In § 15 Abs. 7 neu wird „Jugendverband der Landesverband“ durch „Jugendverband des Landesverbandes“ ersetzt.

In § 15 Abs. 7 neu wird „höchstens aber 10 Mandate“ durch „höchstens aber 6 Mandate“ ersetzt.

Der bisherige § 15 Absatz 7 wird Absatz 8.

Der bisherige erste Satz des neuen § 15 Absatz 8 wird wie folgt geändert:

Bisherige Fassung:

Die landesweiten innerparteilichen Zusammenschlüsse erhalten ab je 50 Parteimitgliedern ein Delegiertenmandat mit beschließender Stimme und werden durch landesweite Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen gewählt.

Ersetzen durch:

Die landesweiten innerparteilichen Zusammenschlüsse erhalten ab je 50 Parteimitgliedern ein Delegiertenmandat mit beschließender Stimme. Die Delegierten werden durch landesweite Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen der jeweiligen Zusammenschlüsse gewählt.

Der bisherige zweite Satz des neuen § 15 Absatz 8 wird wie folgt geändert:

Bisherige Fassung:

Die Anzahl dieser Mandate darf die Zahl 10 nicht überschreiten.

Ersetzen durch:

Die Anzahl aller Mandate der landesweiten Zusammenschlüsse darf die Zahl 12 nicht überschreiten.

Der bisherige § 15 Absatz 8 wird Absatz 9.

In § 15 Abs. 9 neu wird „weniger als 100 Parteimitgliedern“ durch „weniger als 50 Parteimitgliedern“ ersetzt.

Der bisherige § 15 Absatz 9 wird Absatz 10.

Der neue § 15 Absatz 10 wird wie folgt geändert:

Bisherige Fassung:

Weitere Delegierte mit beratender Stimme werden vom Landesausschuss gewählt.

Ersetzen durch:

Weitere Delegierte mit beratender Stimme können vom Landesrat gewählt werden.

Der bisherige § 15 Absatz 10 wird Absatz 11.

In § 15 Abs. 11 neu wird „Landesausschusses“ durch „Landesrates“ ersetzt.

In § 15 Abs. 11 neu wird „Deutschen Bundestag“ durch „Deutschen Bundestags“ ersetzt.

In § 15 Abs. 11 neu wird „Saarländischen Landtag“ durch „Saarländischen Landtags“ ersetzt.

Der bisherige § 15 Absatz 11 wird Absatz 12.

§ 16 Einberufung und Arbeitsweise des Landesparteitages

In § 16 Abs. 2 Satz 2 wird „postalisch oder per Mail“ durch „durch schriftliche Nachricht“ ersetzt.

In § 16 Abs. 4 Buchst. b wird „Landesausschuss“ durch „Landesrates“ ersetzt.

In § 16 Abs. 5 Satz 2 wird „zuzustellen“ durch „zur Verfügung zu stellen“ ersetzt.

In § 16 Abs. 5 Satz 4 wird „mindestens 30 beschließenden Delegierten“ durch „mindestens 20 beschließenden Delegierten“ ersetzt.

In § 16 Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

Solange ein Landesparteitag keine eigene Geschäftsordnung beschließt, gilt die Geschäftsordnung des vorhergehenden ordentlichen Landesparteitages.

In § 16 Abs. 8 Satz 1 wird „Antragsberatungskommission“ durch „Antragskommission“ ersetzt.

§ 17 Aufgaben des Landesvorstandes

In § 17 werden vor dem bisherigen ersten Satz folgende Sätze eingefügt:

Der Landesvorstand ist das politische Führungsorgan des Landesverbandes. Er leitet den Landesverband.

In der Aufgabenliste des § 17 wird Nummer 4 wie folgt geändert:

Bisherige Fassung:

4. die Vorbereitung und Einberufung von Landesparteitagen,

Ersetzen durch:

4. die Vorbereitung und Einberufung von Landesparteitagen sowie die Vorbereitung von Tagungen des Landesrates,

In § 17 Aufgabenliste Nr. 5 wird „Landesausschusses“ durch „Landesrates“ ersetzt.

In der Aufgabenliste des § 17 wird der Punkt am Ende der Nummer 10 durch ein Komma ersetzt.

In der Aufgabenliste des § 17 werden folgende Nummern 11 bis 13 angefügt:

11. die Beschlussfassung über alle politischen und organisatorischen sowie Finanz- und Vermögensfragen, für die in dieser Satzung keine andere Zuständigkeit bestimmt wird,
12. die Beschlussfassung über durch den Landesparteitag oder den Landesrat an den Landesvorstand überwiesene Anträge,
13. die Unterstützung der Kreisverbände und der landesweiten Zusammenschlüsse sowie die Koordinierung deren Arbeit.

§ 18 Zusammensetzung und Wahl des Landesvorstandes

Der bisherige unnummerierte Text des § 18 wird Absatz 1.

In § 18 Absatz 1 Satz 2 wird „17 Mitglieder“ durch „15 Mitglieder“ ersetzt.

In § 18 Absatz 1 Nummer 1 wird „die/der Landesvorsitzende“ durch „zwei Landesvorsitzende“ ersetzt.

In § 18 Absatz 1 Nummer 2 wird „drei stellvertretende Vorsitzende“ durch „zwei stellvertretende Vorsitzende“ ersetzt.

In § 18 Absatz 1 Nummer 5 wird „die/der Schriftführer/in“ durch „die/der Landesschriftführer/in“ ersetzt.

In § 18 wird folgender Absatz 2 angefügt:

(2) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Landesvorstandes werden mit ihrer Wahl zugleich zu Mitgliedern des Landesrats gewählt. Die Mitglieder des Landesvorstandes, die nicht dem geschäftsführenden Landesvorstand angehören, werden mit ihrer Wahl zugleich zu Delegierten mit beratender Stimme im Landesrat. Ein unabhängig davon bestehendes Mandat mit beschließender Stimme bleibt unberührt.

In § 18 wird folgender Absatz 3 angefügt:

(3) Der Landesvorstand wird in der Regel in jedem zweiten Jahr gewählt. Hat in einem Kalenderjahr keine Wahl des Landesvorstands stattgefunden, muss diese spätestens auf einem ordentlichen Landesparteitag im darauffolgenden Kalenderjahr stattfinden. Im Übrigen finden eine Neuwahl des Landesvorstands oder eventuelle Nachwahlen auf Beschluss des Landesparteitags statt.

§ 19 Arbeitsweise des Landesvorstandes

In § 19 Abs. 3 Satz 3 wird „Landesausschuss“ durch „Landesrat“ ersetzt.

§ 19 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Bisherige Fassung:

(4) Der/die Landesvorsitzende vertritt den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich und kann für Rechtsgeschäfte Vollmachten erteilen. Neben der/dem Vorsitzenden können auch zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne von § 26 Absatz 2 BGB die Partei gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich vertreten.

Ersetzen durch:

(4) Die beiden Landesvorsitzenden sind jeweils einzeln berechtigt, den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten und für Rechtsgeschäfte Vollmachten zu erteilen. Unabhängig davon können auch zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne von § 26 Absatz 2 BGB die Partei gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich vertreten.

In § 19 Abs. 5 Satz 2 wird „Landesausschuss“ durch „Landesrat“ ersetzt.

§ 20 Aufgaben des Landesrates

Die Überschrift des 3. Abschnitts wird wie folgt geändert:

Bisherige Fassung:

3. Abschnitt: Der Landesausschuss

Ersetzen durch:

3. Abschnitt: Der Landesrat

Die Überschrift des § 20 wird wie folgt geändert:

Bisherige Fassung:

§ 20 Aufgaben des Landesausschusses

Ersetzen durch:

§ 20 Aufgaben des Landesrates

In § 20, Satz 1 und Satz 3 wird jeweils „Der Landesausschuss“ durch „Der Landesrat“ ersetzt.

In § 20, Satz 2 wird „mindestens zweimal im Jahr“ durch „mindestens einmal im Jahr“ ersetzt.

In § 20, Nummer 1 wird „dieser Satzung, den Beschlüssen“ durch „dieser Satzung, der Beschlüsse“ ersetzt.

In § 20, Nummer 3 wird jeweils „an den Landesausschuss“ durch „an den Landesrat“ ersetzt.

In § 20, Nummer 4 wird „des Landesausschusses“ durch „des Landesrates“ ersetzt.

§ 21 Zusammensetzung und Wahl des Landesrates

Die Überschrift des § 21 wird wie folgt geändert:

Bisherige Fassung:

§ 21 Zusammensetzung und Wahl des Landesausschusses

Ersetzen durch:

§ 21 Zusammensetzung und Wahl des Landesrates

In der Einleitung des § 21 wird „Der Landesausschuss“ durch „Der Landesrat“ ersetzt.

In § 21 Nummer 1 wird „den 10 Mitgliedern des Landesvorstandes“ durch „den 7 Mitgliedern des geschäftsführenden Landesvorstandes“ ersetzt.

§ 21 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

Bisherige Fassung:

3. darüber hinaus werden insgesamt 16 weitere Delegierte aus den Kreisen gemäß ihrer Mitgliederzahl gestellt.

Ersetzen durch:

3. den insgesamt 10 weiteren Delegierten aus den Kreisen, deren Mandate entsprechend der Mitgliederzahl auf die Kreise verteilt werden,

In § 21 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 4 eingefügt:

4. den zwei vom Landesjugendverband gemäß § 11 Absatz 6 entsandten Mitgliedern.

Am Ende des § 21 wird folgender Satz angefügt:

Beratende Mitgliedschaften regelt § 18 Absatz 2.

§ 22 Arbeitsweise des Landesrates

Die Überschrift des § 22 wird wie folgt geändert:

Bisherige Fassung:

§ 22 Arbeitsweise des Landesausschusses

Ersetzen durch:

§ 22 Arbeitsweise des Landesrates

In § 22 Absatz 1 wird „Der Landesausschuss“ durch „Der Landesrat“ ersetzt.

In § 22 Absatz 1 wird „mindestens halbjährlich“ durch „mindestens einmal jährlich“ ersetzt.

In § 22 Absatz 2 wird „Der Landesausschuss“ durch „Der Landesrat“ ersetzt.

In § 22 Absatz 2 wird „der Landesausschussmitglieder“ durch „der Landesratsmitglieder“ ersetzt.

In § 22 Absatz 2 wird „unter Angaben von Gründen“ durch „unter Angabe von Gründen“ ersetzt.

In § 22 Absatz 3 wird „Der Landesauschuss“ durch „Der Landesrat“ ersetzt.

In § 22 Absatz 4 wird „Der Landesausschuss“ durch „Der Landesrat“ ersetzt.

§ 23 Die finanziellen Mittel der Partei

In § 23 Absatz 1 wird „Landesvorstand, sowie“ durch „Landesvorstand sowie“ ersetzt.

§ 24 Finanzplanung und Rechenschaftslegung

In § 24 Absatz 2 wird „Der Landesausschuss“ durch „Der Landesrat“ ersetzt.

§ 25 Landesfinanzrat

In § 25 Absatz 1 wird „dem Landesschatzmeister/in“ durch „dem/der Landesschatzmeister/in“ ersetzt.

In § 25 Absatz 3 wird „dem Landesausschuss“ durch „dem Landesrat“ ersetzt.

§ 26 Landesfinanzrevisionskommission

In § 26 Absatz 2 wird „des Landesausschusses; oder“ durch „des Landesrates oder“ ersetzt.

In § 26 Absatz 2 wird „in Landes und Kreisverbänden“ durch „in Landes- und Kreisverbänden“ ersetzt.

In § 26 Absatz 2 wird „Mitglieder die“ durch „Mitglieder, die“ ersetzt.

§ 27 Öffentlichkeit

In § 27 Absatz 4 Satz 1 wird „Persönlichkeitsrechte dies“ durch „Persönlichkeitsrechte, dies“ ersetzt.

In § 27 Absatz 4 Satz 2 wird „Anträge, sowie“ durch „Anträge sowie“ ersetzt.

In § 27 Absatz 4 Satz 2 wird „Beschlüsse dieser, sind“ durch „Beschlüsse dieser sind“ ersetzt.

§ 28 Anträge

In § 28 Absatz 3 wird „Antragssteiler“ durch „Antragsteller“ ersetzt.

§ 29 Einladung und Beschlussfähigkeit

§ 29 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Bisherige Fassung:

(1) Die Einladung zu den Tagungen der Parteiorgane sowie der Versand der Beratungsunterlagen erfolgt durch einfachen Brief. Sie kann durch Fax oder durch E-Mail erfolgen, sofern die zu Ladenden eine Fax-Nummer oder eine E-Mail Adresse hinterlegt haben. Die Geschäftsordnungen der Organe können eine andere Regelung vorsehen.

Ersetzen durch:

(1) Die Einladung zu den Tagungen der Parteiorgane sowie der Versand der Beratungsunterlagen erfolgt durch einfachen Brief an die zuletzt angegebene Anschrift des zu Ladenden. Sie kann durch schriftliche Nachricht erfolgen, sofern die zu Ladenden die hierfür erforderlichen Kontaktdaten hinterlegt haben. Die Geschäftsordnungen der Organe können eine ergänzende Regelung vorsehen.

§ 29 Absatz 6 wird gestrichen:

(6) Für den Versand der Einladungen sind ausschließlich die Kontaktdaten der Mitgliederliste des Landes- oder Kreisverbandes zu verwenden.

§ 30 Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen

In § 30 Absatz 5 Satz 2 wird „Neu oder Nachwahlen“ durch „Neu- oder Nachwahlen“ ersetzt.

§ 31 Ausübung von Parteiämtern und Delegiertenmandaten

§ 31 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Bisherige Fassung:

(2) Die hauptamtliche Ausübung eines Parteiamtes bedarf eines Beschlusses des Parteivorstandes bzw. des zuständigen Landesvorstandes.

Ersetzen durch:

(2) Die hauptamtliche Ausübung eines Parteiamtes und die Höhe der Vergütung bedürfen eines Beschlusses des zuständigen Landesvorstandes. Der Beschluss bedarf der Bestätigung durch den zuständigen Landesrat.

§ 33 Einreichung (Unterzeichnung) von Wahlvorschlägen

In § 33 Absatz 2 wird „Wahlvorschlagen“ durch „Wahlvorschlägen“ ersetzt.

In § 33 Absatz 2 wird „ist in jedem Fall“ durch „sind in jedem Fall“ ersetzt.

§ 34 Aufstellung von Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerbern sowie von Landeslisten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum saarländischen Landtag

In § 34 Absatz 3 wird „in einer besondere Vertreterinnen- und Vertreterversammlung“ durch „in einer besonderen Vertreterinnen- und Vertreterversammlung“ ersetzt.

In § 34 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:

(5) Für die Aufstellung von Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerbern sowie von Landeslisten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag gilt ergänzend § 37 der Bundessatzung.

§ 36 Landesschiedskommission

Der Wortlaut des § 36 nach der Überschrift wird wie folgt geändert:

Bisherige Fassung:

Die Landesschiedskommission besteht aus mindestens sechs Mitgliedern. Für den Landesverband DIE LINKE. Saar gilt die Bundesschiedsordnung.

Ersetzen durch:

Die Landesschiedskommission wird in jedem zweiten Kalenderjahr durch den Landesparteitag in einer Mindeststärke von sechs Mitgliedern gewählt. Für den Landesverband Die Linke Saar gilt die Bundesschiedsordnung, sofern keine Landesschiedsordnung auf einem Landesparteitag beschlossen wurde. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Schiedskommission in der Bundessatzung entsprechend.

§37 Vertrauenspersonen für Awareness

§ 37 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Bisherige Fassung:

(1) Die Vertrauenspersonen für Awareness sind Ansprechpartner:innen für Menschen, die sich:
a. aufgrund ihres Geschlechts oder ihrer Sexualität diskriminiert fühlen

b. durch verbale oder körperliche Handlungen sexuell belästigt fühlen oder
c. sexuelle Gewalt erfahren haben

Ersetzen durch:

(1) Die Vertrauenspersonen für Awareness sind Ansprechpartner/innen für Menschen, die
a) sich aufgrund ihres Geschlechts oder ihrer Sexualität diskriminiert fühlen,
b) sich durch verbale oder körperliche Handlungen sexuell belästigt fühlen oder
c) sexuelle Gewalt erfahren haben

In § 37 Absatz 3 wird „durch den Landesauschuss“ durch „durch den Landesrat“ ersetzt.

In § 37 Absatz 6 Satz 2 wird „in Ausübung erlangten“ durch „in Ausübung ihrer Tätigkeit erlangten“ ersetzt.

Nach § 38 wird folgender § 38a eingefügt:

§ 38a Übergangsbestimmungen

(1) Die bei Inkrafttreten der Satzungsänderungen bestehenden Organe sowie die gewählten und entsandten Mitglieder und Delegierten führen ihre Tätigkeit nach Maßgabe der folgenden Absätze fort. Allein durch die Satzungsänderungen werden bestehende Ämter und Mandate nicht beendet und keine vorzeitigen Neuwahlen erforderlich.

(2) Der bestehende Landesvorstand bleibt bis zur nächsten regulären Neuwahl im Kalenderjahr 2027 in seiner bisherigen Zusammensetzung im Amt. Bis dahin gelten die bisherigen Bestimmungen über seine Größe, die Zusammensetzung des geschäftsführenden Landesvorstandes und die Vertretungsbefugnisse fort. Auf die nächste reguläre Neuwahl sind die neuen Bestimmungen des § 18 Absatz 1 anzuwenden. Die neue Zusammensetzung und die Vertretungsbefugnisse nach § 19 Absatz 4 gelten mit dem gemeinsamen Amtsantritt des neu gewählten Landesvorstandes nach Abschluss der Vorstandswahl. Absatz 5 bleibt unberührt.

(3) Für die Wahlperiode 2026/2027 bleiben die bisherigen Bestimmungen über die Zusammensetzung des Landesparteitages sowie über die Zahl und Verteilung seiner Delegiertenmandate maßgeblich. Die hierfür gewählten Delegierten und Ersatzdelegierten üben ihre Mandate weiter aus. Die neuen Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Delegiertenschlüssel gelten erstmals für die Wahlperiode 2028/2029, soweit nicht bereits zuvor eine Neuwahl oder Neuzusammensetzung nach Absatz 5 erfolgt.

(4) Der bisherige Landesausschuss führt seine Tätigkeit mit Inkrafttreten der Satzungsänderungen unter der Bezeichnung Landesrat fort. Für die Wahlperiode 2026/2027 bleiben grundsätzlich die bisherigen Bestimmungen über seine Zusammensetzung sowie über die Zahl und Verteilung seiner Mandate maßgeblich.

Mit dem gemeinsamen Amtsantritt des im Kalenderjahr 2027 neu gewählten Landesvorstandes gehören die sieben Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes gemäß § 18 Absatz 2 und § 21 Ziffer 1 unmittelbar dem Landesrat an.

Gleichzeitig enden die bisherigen zehn auf der Zugehörigkeit zum Landesvorstand beruhenden Landesratsmandate; an ihre Stelle treten die sieben Mandate der Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes. Einer gesonderten Wahl oder Entsendung bedarf es hierfür nicht. Die übrigen Mitglieder des Landesvorstandes werden zugleich zu Delegierten mit beratender Stimme im Landesrat.

Die übrige Zusammensetzung des Landesrates und die für die Wahlperiode 2026/2027 gewählten oder entsandten Mandate bleiben von diesem Wechsel unberührt. Insoweit gelten die neuen Bestimmungen über die Zusammensetzung und Mandatsverteilung erstmals für die Wahlperiode 2028/2029, soweit nicht zuvor eine zulässige Neuwahl oder Neuzusammensetzung nach Absatz 5 erfolgt. Die Neuwahl des Landesvorstandes allein bewirkt keine vorzeitige Neuzusammensetzung des gesamten Landesrates und begründet keine neue Landesratswahlperiode.

Bei einer vorzeitigen Neuwahl des Landesvorstandes nach Absatz 5 gelten die Umstellung der stimmberechtigten Landesratsmandate und die beratende Mitgliedschaft der übrigen Vorstandsmitglieder entsprechend.

(5) Wird vor den in den Absätzen 2 bis 4 genannten regulären Umstellungszeitpunkten nach den Bestimmungen dieser Satzung eine vorzeitige Neuwahl des jeweiligen Organs oder eine vorzeitige Neuzusammensetzung seiner Delegierten beschlossen, gelten hierfür bereits die neuen Bestimmungen über die Zusammensetzung, die zu besetzenden Funktionen sowie die Zahl und Verteilung der Mandate. Dies gilt insbesondere bei einer vorzeitigen Neuwahl des Landesvorstandes infolge eines geschlossenen Rücktritts sowie bei einer beschlossenen vorzeitigen Umstellung des Delegiertenschlüssels. Eine Umstellung des Delegiertenschlüssels für die laufende Wahlperiode ist mit den erforderlichen Neuwahlen der betroffenen Delegationen zu verbinden. Die bisherigen Mandate werden nach den satzungsmäßigen Bestimmungen durch die neuen Mandate abgelöst.

(6) Einzelne Ersatzvertretungen, Nachrückfälle und Nachwahlen erfolgen nach der jeweils für das betreffende Organ oder die betreffende Delegation geltenden Zusammensetzung. Sie bewirken für sich genommen keine Umstellung des gesamten Organs auf die neue Zusammensetzung. Die Nachfolge erfolgt für die verbleibende Amts- oder Wahlperiode. Mitgliedschaften kraft Amtes bleiben an das jeweilige Amt gebunden. Die Möglichkeiten eines satzungsgemäßen vorzeitigen Ausscheidens oder einer Neuwahl bleiben unberührt.

(7) Die neuen Bestimmungen dürfen bereits zur Feststellung der Delegiertenschlüssel sowie zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen angewendet werden, durch die die neue Zusammensetzung begründet wird. Eine lediglich vorbereitende Feststellung des Delegiertenschlüssels für eine künftige Wahlperiode beendet keine bestehenden Mandate. Die zuständigen Organe haben die erforderlichen Vorbereitungen rechtzeitig zu treffen.

(8) Soweit die neuen Bestimmungen über die Zusammensetzung von Organen nach § 13 Absatz 2 auch auf Kreisverbände und innerparteiliche Zusammenschlüsse anzuwenden

sind, gelten die vorstehenden Grundsätze entsprechend. Die neue Mindestzahl der gewählten Ansprechpersonen nach § 7 Absatz 4 ist erstmals bei deren nächster regulärer oder zulässiger vorzeitiger Neuwahl anzuwenden. Abweichende Regelungen der jeweiligen Satzungen bleiben im Rahmen der Bundes- und Landessatzung maßgeblich. Im Übrigen gelten die Satzungsänderungen mit ihrem Inkrafttreten.

§ 39 Schlussbestimmungen

In § 39 Absatz 1 Satz 1 wird „DIE LINKE. Saar“ durch „Die Linke Saar“ ersetzt.

In § 39 Absatz 1 wird am Ende folgender Satz angefügt:

Auf dem Landesparteitag am 21. November 2026 wurde die Satzung in mehreren Passagen mit Zweidrittelmehrheit geändert und ergänzt.

Begründung

Eine verständliche Satzung für unsere gemeinsame politische Arbeit

Mit diesem Antrag legt der Landesvorstand eine Überarbeitung der Landessatzung vor, die politische Weiterentwicklung und verlässliche Organisationsregeln miteinander verbindet. Eine demokratische Mitgliederpartei braucht nachvollziehbare Zuständigkeiten, zugängliche Beteiligungsverfahren und Regeln, die im Alltag angewendet werden können. Die Satzung soll unsere gemeinsame Arbeit tragen: in den Kreisverbänden, in den Zusammenschlüssen und auf Landesebene. Die Synopse legt offen, welche Bestimmungen geändert werden und welche bestehen bleiben.

Die Satzungskommission hat den Vorschlag in Abstimmung mit dem Landesvorstand und den Kreisen ausgearbeitet. Der Antrag übernimmt gezielt Regelungen der Bundessatzung und passt sie an die Aufgaben des Landesverbandes an. Die gemeinsame satzungsmäßige Grundlage erleichtert die Zusammenarbeit innerhalb der Partei. Über die konkrete politische und organisatorische Ausgestaltung im Saarland entscheidet der Landesparteitag. Zugleich werden der Parteiname einheitlich auf Die Linke umgestellt sowie Grammatik, Zeichensetzung und unklare Bezeichnungen berichtigt. Solche Korrekturen erleichtern das Verständnis und die verlässliche Bezugnahme auf die Satzung.

Unser Anspruch auf gesellschaftliche Mitbestimmung prägt auch die eigene Organisation. Mitglieder müssen erkennen können, wie sie Anliegen einbringen, Verantwortung übernehmen und Entscheidungen kontrollieren können. Eine verständliche Satzung erleichtert diese Beteiligung auch denjenigen, die neu in die Partei eintreten oder noch wenig Erfahrung mit Gremienarbeit haben. Die Überarbeitung soll dazu beitragen, dass politische Initiative aus der Mitgliedschaft verlässlich in die gemeinsame Arbeit einfließen kann.

Mitgliederrechte und Pflichten nachvollziehbar regeln

Verbindlichkeit gegenüber der Partei und ein fairer Umgang mit jedem einzelnen Mitglied gehören zusammen. Deshalb werden die Regeln zur Beendigung der Mitgliedschaft präzisiert. Bei ausbleibenden Beiträgen berücksichtigt die neue Fassung ausdrücklich eine Beitragsbefreiung. Sie verlangt ein Gesprächsangebot, eine schriftliche Mahnung und die Mitteilung der Folgen. Vor der Feststellung des Austritts steht eine Frist von sechs Wochen zur Begleichung der Beiträge. Damit beschreibt die Satzung die erforderlichen Schritte deutlicher und ersetzt die bisherige besondere Widerspruchs- und Wahlrechtsregel in diesem Absatz.

Bei minderschweren Verstößen werden neben dem Parteiausschluss abgestufte Maßnahmen aufgenommen: der Entzug von Funktionen oder das zeitweilige Ruhen von Mitgliedschaftsrechten bis zu zwei Jahren. Die Entscheidung bleibt einem ordentlichen Schiedsverfahren vorbehalten. Die Wartezeit für einen Wiedereintritt nach Ausschluss und die regelmäßige Wahl der Landesschiedskommission werden ausdrücklich geregelt.

Auch die mögliche Bindung des Stimm- und Wahlrechts an Beitragszahlungen wird transparent gefasst: Beitragsbefreite sind ausgenommen; die Anwendung muss mit der Einladung angekündigt werden. Für Gastmitglieder werden übertragbare Rechte und deren Dokumentation genauer bestimmt. Ihre Mitarbeit bleibt möglich, während die grundsätzliche Grenze beim aktiven und passiven Wahlrecht deutlich benannt wird. Die abweichenden Wahlrechtsregelungen für den Jugend- und Studierendenverband werden dabei ausdrücklich berücksichtigt.

Öffentliche Mandate mit gemeinsamer Verantwortung verbinden

Öffentliche Mandate entstehen aus gemeinsamer politischer Arbeit. Die Partei muss deshalb nachvollziehbar regeln, welche Verantwortung Mandatsträgerinnen und Mandatsträger ihr gegenüber tragen. Der Antrag ergänzt Staatssekretärinnen und Staatssekretäre im Mandatsträgerbegriff und beschreibt Ausnahmen von innerparteilichen Mitwirkungsrechten bei Mitgliedschaft in einer anderen Partei oder einer abweichenden Fraktion beziehungsweise Gruppe.

Die eigenständigen Beitragsregeln gelten unabhängig von einer Parteimitgliedschaft. Sie benennen die Zuständigkeiten für die Beitragshöhe, die Zahlung der Landtagsbeiträge an die Landespartei, bindende Vereinbarungen und die vierteljährliche Kontrolle. Nach dreimaliger erfolgloser Zahlungsaufforderung sind geeignete Maßnahmen vorgesehen. Das macht Verantwortlichkeiten überprüfbar. Bei hauptamtlichen Parteiämtern werden zudem die Vergütungshöhe und die Bestätigung durch den Landesrat ausdrücklich erfasst. Politische Verantwortung für Einnahmen, Ausgaben und bezahlte Funktionen soll auf klaren Beschlüssen beruhen.

Selbstorganisation stärken und ihre Grundlagen sichtbar machen

Eine lebendige Partei braucht selbstständige Zusammenschlüsse, in denen Mitglieder Themen bearbeiten und politische Positionen entwickeln. Der Antrag beschreibt ihren eigenständigen Beitrag und ihre Einbeziehung in die Parteiarbeit genauer. Für die landesweite Anerkennung bleibt die Präsenz in mindestens der Hälfte der Kreisverbände erhalten. Hinzu kommen mindestens zehn Parteimitglieder, der Nachweis durch Mitwirkungserklärungen und eine erneute Anerkennungsentscheidung spätestens nach zwei Jahren. Diese Anforderungen sollen die tatsächliche Verankerung nachvollziehbar machen.

Demokratische Arbeitsweisen und die Wahl mindestens zweier Ansprechpersonen im Zweijahresturnus verbinden Eigenständigkeit mit erreichbaren Verantwortlichen. Die Finanzierung der Zusammenschlüsse bleibt auf Antrag möglich. Bei den Ortsverbänden tritt ebenfalls die Möglichkeit, Mittel für politische Arbeit zu beantragen, an die Stelle des bisherigen Finanzierungsanspruchs. So werden politische Bedarfe und die vorhandenen Mittel im Entscheidungsverfahren zusammengeführt. Die klarere Benennung von Kreismitgliederversammlung, Kreisdelegiertenversammlung und Kreisvorstand erleichtert außerdem die Orientierung in der örtlichen Organisation.

Geschlechtergerechtigkeit und praktische Teilhabe zusammendenken

Geschlechtergerechtigkeit muss sich in der Verteilung politischer Möglichkeiten und in unseren Beratungen zeigen. Die ausdrückliche Anerkennung geschlechtlicher Selbstbestimmung und das Verfahren zur Änderung des hinterlegten Geschlechtseintrags schaffen dafür einen benannten Bezugspunkt. Die neue Rederegel räumt Frauen nach einem Beitrag, bei dem keine Frau gesprochen hat, bei entsprechender Wortmeldung das Wort ein. Sie ersetzt die bisherige Wechselrede und die getrennten Redelisten.

Das Frauenplenum wird zu einem FLINTA*-Plenum mit ausdrücklich beschriebener Teilnahmeberechtigung weiterentwickelt. Es kann auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten FLINTA*-Personen die Versammlung unterbrechen. Die erneute Beratung im gesamten Gremium bleibt Voraussetzung für die abschließende Entscheidung über einen dort abgelehnten Vorschlag. Die Regel verbindet einen eigenen Beratungsraum mit der gemeinsamen Verantwortung für Entscheidungen. Bei zulässigen Ausnahmen von der Frauenquote darf die beschlossene Quote künftig nicht unter dem tatsächlichen Frauenanteil des jeweiligen Kreis- oder Ortsverbandes zum Vorjahresstichtag liegen.

Beteiligung hängt auch von praktischen Bedingungen ab. Für große politische Veranstaltungen und Landesparteitage wird deshalb eine Soll-Regel zur Kinderbetreuung ergänzt. Sie macht Kinderbetreuung zu einer ausdrücklich benannten Aufgabe bei der Veranstaltungsplanung. Die bereits bestehenden Awareness-Regelungen werden redaktionell verständlicher gefasst; der Bezug der Verschwiegenheitspflicht auf die ausgeübte Tätigkeit wird präzisiert. Schutz, Vertraulichkeit und zugängliche politische Arbeit gehören für uns zusammen.

Wer politische Verantwortung übernehmen möchte, soll daran weder durch Sorgearbeit noch durch diskriminierende Erfahrungen gehindert werden. Eigene Beratungsräume und nachvollziehbare Schutzverfahren helfen, Hindernisse sichtbar zu machen und gemeinsam zu bearbeiten. Für eine linke Mitgliederpartei ist das eine Frage politischer Glaubwürdigkeit: Gleichberechtigung muss in den eigenen Versammlungen und in der Verteilung von Verantwortung erfahrbar sein.

Gemeinsame Führung und klare Zuständigkeiten ermöglichen

Mit zwei Landesvorsitzenden schlagen wir eine gemeinsame politische Führung vor. Die Doppelspitze soll Verantwortung auf mehrere Schultern verteilen und unterschiedliche Erfahrungen in der Leitung des Landesverbandes zusammenführen. Gleichzeitig wird der Landesvorstand von 17 auf 15 Mitglieder verkleinert; an die Stelle von drei stellvertretenden Vorsitzenden treten zwei. Dem geschäftsführenden Landesvorstand gehören insgesamt sieben Personen an: die beiden Vorsitzenden, die beiden Stellvertretungen sowie die für Finanzen, Geschäftsführung und Schriftführung Gewählten.

Die Satzung benennt den Landesvorstand ausdrücklich als politisches Führungsorgan und ergänzt seine Aufgaben, darunter die Unterstützung der Gliederungen, die Behandlung überwiesener Anträge und die Zuständigkeit für Fragen ohne anderweitige satzungsmäßige Zuordnung. Führung bleibt damit an Aufgaben und Rechenschaft gebunden. Die Vertretungsregel wird auf die Doppelspitze abgestimmt: Beide Vorsitzenden können jeweils einzeln vertreten; die gemeinschaftliche Vertretung durch zwei Mitglieder des hierzu bestimmten Vorstands bleibt bestehen. Der Wahlturnus sowie Neu- und Nachwahlen werden genauer beschrieben.

Eine Doppelspitze eröffnet die Möglichkeit, politische Präsenz und organisatorische Verantwortung gemeinsam zu tragen. Das ist gerade dort wichtig, wo viel Arbeit ehrenamtlich geleistet wird und unterschiedliche Lebens- und Erwerbssituationen zusammenkommen. Zwei gleichberechtigte Vorsitzende können sich ergänzen und gegenseitig vertreten. Die klar benannten Funktionen des geschäftsführenden Vorstands und die Informationspflichten gegenüber dem gesamten Vorstand und dem Landesrat binden diese gemeinsame Führung in die demokratische Kontrolle ein.

Repräsentation von Gliederungen und politischen Erfahrungen verbinden

Die Zahl der Gliederungsdelegierten zum Landesparteitag wird von 150 auf 120 gesenkt. Ihre Verteilung auf die Kreisverbände wird nach Mitgliederzahlen aus beitragszahlenden und beitragsbefreiten Mitgliedern paarweise im Höchstzahlverfahren nach Adams geregelt. Der Jugendverband erhält höchstens sechs statt zehn Mandate. Die Gesamthöchstzahl der Mandate landesweiter Zusammenschlüsse steigt dagegen von zehn auf zwölf. Damit verbindet der Vorschlag eine kleinere Gliederungsdelegation mit ausdrücklich geregelten Vertretungsmöglichkeiten für Jugend und thematische Selbstorganisation.

Der bisherige Landesausschuss wird zum Landesrat. Die Grundvertretung von vier Delegierten je Kreis bleibt erhalten; die zusätzlichen nach Mitgliederzahl verteilten Kreisdelegierten werden von 16 auf zehn reduziert. Sieben geschäftsführende Vorstandsmitglieder treten an die Stelle der bisherigen zehn Vorstandssitze. Die zwei vom Jugendverband entsandten Mitglieder werden ausdrücklich in der Zusammensetzung aufgeführt. Der Landesrat bleibt Kontroll- und Beschlussorgan zwischen den Parteitagen; seine jährliche Mindesttagung schließt weitere Sitzungen bei Bedarf ein.

Die übrigen Vorstandsmitglieder werden mit ihrer Wahl automatisch zu Delegierten mit beratender Stimme im Landesrat. Ihre Erfahrungen sollen in die Beratung eingehen, ohne dass diese Funktion allein weitere beschließende Mandate begründet. Unabhängig bestehende beschließende Mandate bleiben unberührt. So wird etwa ein bereits gewähltes Kreisdelegiertenmandat durch die zusätzliche beratende Zugehörigkeit nicht entwertet.

Die veränderten Größen sollen Beratungen und verbindliche Zusammenarbeit erleichtern. Zugleich braucht ein handlungsfähiger Landesverband eine erkennbare

Verbindung zu den Kreisverbänden und zu den politischen Erfahrungen aus Jugendverband und Zusammenschlüssen. Deshalb werden ihre Zugänge ausdrücklich geregelt. Die beratende Beteiligung der übrigen Vorstandsmitglieder hält Wissen und Verantwortlichkeit im Landesrat präsent, während die beschließende Zusammensetzung klar abgegrenzt bleibt.

Parteitagsverfahren zugänglich und berechenbar gestalten

Politische Mitwirkung braucht rechtzeitig verfügbare Unterlagen und verständliche Verfahren. Anträge müssen den Delegierten weiterhin spätestens drei Wochen vor dem Landesparteitag zur Verfügung stehen. Die Formulierung zur Bereitstellung ersetzt die bisherige Zustellung und fasst die Übermittlungsform offener. Auch Einladungen werden als schriftliche Nachricht beschrieben; die sechswöchige Einladungsfrist zum Landesparteitag bleibt erhalten. Die Unterstützungsschwelle für Dringlichkeits- und Initiativanträge sinkt von 30 auf 20 beschließende Delegierte. Damit wird die Möglichkeit gestärkt, Anliegen auch unmittelbar auf dem Parteitag einzubringen.

Die Geschäftsordnung des vorhergehenden ordentlichen Landesparteitages gilt fort, bis ein Landesparteitag eine eigene beschließt. Diese an der Bundesregelung orientierte Ergänzung benennt die anzuwendenden Beratungsregeln und wahrt die Entscheidung des Parteitages über eine eigene Geschäftsordnung. Ergänzend verweist § 34 für die Aufstellung von Wahlkreisbewerbungen und Landeslisten zur Bundestagswahl auf § 37 der Bundessatzung. Der entsprechende Bezug wird damit in der Landessatzung ausdrücklich sichtbar.

Den Wechsel organisieren, ohne laufende Mandate abzubrechen

Neue Zusammensetzungen müssen mit den laufenden Wahlperioden zusammenpassen. Ohne Übergangsbestimmungen könnte unklar werden, ob bereits gewählte Delegationen sofort verkleinert oder Funktionen vorzeitig neu besetzt werden müssten. § 38a stellt deshalb klar, dass die Satzungsänderungen allein keine bestehenden Mandate beenden und keine vorzeitige Neuwahl verlangen. Der bestehende Landesvorstand arbeitet bis zur nächsten regulären Neuwahl 2027 mit der bisherigen Größe, Ämterstruktur und Vertretung weiter. Die neue Struktur wird mit dem gemeinsamen Amtsantritt des neu gewählten Vorstands wirksam.

Für die Delegationen des Landesparteitages und die übrige Mandatsverteilung des Landesrates erfolgt die reguläre Umstellung zur Wahlperiode 2028/2029. Schon mit dem Vorstandswechsel 2027 wechseln jedoch die am Vorstandsamt hängenden Landesratsmandate: Auf die bisherigen zehn beschließenden Sitze folgen die sieben geschäftsführenden Mitglieder; die übrigen Vorstandsmitglieder wirken beratend mit. Die für 2026/2027 gewählten oder entsandten sonstigen Landesratsmandate bleiben davon unberührt. Dieser begrenzte Wechsel löst keine neue Wahlperiode des gesamten Landesrates aus.

Demokratische Erneuerung zulassen und den Übergang vorbereiten

Bestandsschutz darf eine zulässige demokratische Erneuerung nicht verhindern. Wird vor den regulären Umstellungszeitpunkten eine Gesamtneuwahl oder Neuzusammensetzung beschlossen, gelten dafür bereits die neuen Strukturregeln. Das betrifft auch eine vorzeitige Vorstandswahl infolge eines geschlossenen Rücktritts. Eine Umstellung des Delegiertenschlüssels für die laufende Wahlperiode muss mit den erforderlichen Neuwahlen der betroffenen Delegationen verbunden werden; die alten Mandate werden auf diesem Weg durch neue abgelöst.

Davon unterscheiden wir einzelne Ersatzvertretungen, Nachrückfälle und Nachwahlen. Sie erfolgen für die verbleibende Amts- oder Wahlperiode nach der für das jeweilige Organ geltenden Zusammensetzung und stellen nicht das gesamte Organ um. Mitgliedschaften kraft Amtes bleiben an das jeweilige Amt gebunden. Für die nächste Wahlperiode können Schlüssel bereits festgestellt und Wahlen vorbereitet oder durchgeführt werden. Die bloße Vorbereitung beendet bestehende Mandate nicht. Die Übergangsgrundsätze berücksichtigen auch Kreisverbände und Zusammenschlüsse sowie deren Satzungen. Die neue Mindestzahl der Ansprechpersonen von Zusammenschlüssen greift erstmals bei der nächsten regulären oder zulässigen vorzeitigen Neuwahl. So verbindet der Antrag den Schutz bestehender Wahlentscheidungen mit der Möglichkeit neuer Entscheidungen. Wir bitten den Landesparteitag um Zustimmung zu Regeln, die Beteiligung, gemeinsame Verantwortung und die politische Handlungsfähigkeit unserer Mitgliederpartei zusammenführen.